

Art. 84, Erl.; Art. 85, Erl. 1, 2

von zwei Dritteln der abstimmenden Abgeordneten beschlossen, so wird er nur dann hinfällig, wenn die Volkskammer ihren Beschluß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abstimmenden Abgeordneten aufrechterhält.

Richtet sich der Einspruch der Länderkammer gegen einen verfassungsändernden Gesetzesbeschluß der Volkskammer, so bedarf die Beschlußfassung über den Einspruch in der Länderkammer bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Abgeordneten einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden.

Der Einspruch wird hinfällig, wenn die Volkskammer ihren Beschluß mit der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit ihrer Abgeordneten aufrechterhält.

Artikel 84 ist durch § 1 Ziffer 2 Gesetz über die Auflösung der Länderkammer der Deutschen Demokratischen Republik<sup>1</sup> aufgehoben (-> Erl. vor Artikel 71 bis 80).

#### Artikel 85

Der Präsident der Volkskammer hat die verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze innerhalb eines Monats auszufertigen. Sie werden vom Vorsitzenden des Staatsrates der Republik unverzüglich im Gesetzblatt der Republik verkündet.

Die Ausfertigung und Verkündung findet nicht statt, wenn innerhalb Monatsfrist die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes gemäß Artikel 66 festgestellt worden ist.

Gesetze treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, am 14. Tage nach der Verkündung in Kraft.

1. Im allgemeinen sind Ausfertigung und Verkündung Sache eines Staatsorganes - in der Bundesrepublik des Bundespräsidenten (-> Art. 82 GG). In der SBZ fertigt der Präsident der Volkskammer - nicht aus eigenem Recht, sondern als Ausdruck der Parlamentshoheit für die Volksvertretung - die Gesetze aus. Vor der Schaffung des Staatsrates verkündete sie der Präsident. Nach der Verfassungsänderung vom 12. 9. 1960 verkündet der Vorsitzende des Staatsrates die Gesetze. <sup>2</sup>

2. Es muß angenommen werden, daß sowohl der Präsident der Volkskammer als auch der Vorsitzende des Staatsrates die Pflicht hat, vor Ausfertigung und Verkündung

<sup>1</sup> vom 8. 12. 1958 (GBl. I S. 867)